

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 14. Januar 1914.

Nr. 4.

**Inhalt:** Verlegung einer Veterinärdienststelle von Tabora nach Schinyanga. — Küstenfieber in Leganga. — Versteigerung von Maultieren der Polizeitruppe. — Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns von Kilwa zur Anwerbeverordnung.

## Verfügung,

betreffend Verlegung der Veterinärdienststelle für den Bezirk Tabora von Tabora nach Schinyanga.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden vom 21. Februar 1913 (A. Anz. S. 52), verfüge ich hiermit die Verlegung der Veterinärdienststelle für den Bezirk Tabora von Tabora nach Schinyanga.

Daressalam, den 13. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J.-Nr. 728/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Auf der Farm Sander in Leganga (Bez. Aruscha) ist Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betr. die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über vorstehende Farm die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 12. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 735/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 17. Januar 1913, Vormittags 8 Uhr, werden am Reittierstall der Polizei-Inspektion

### 3 ausrangierte Maultiere

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung und ohne Garantieleistung amtlich versteigert.

Daressalam, den 13. Januar 1914.

Inspektion der Polizeitruppe.

Lincke.

J. Nr. 931/14. X.

## Ausführungsverordnung

des Bezirksamtmannes von Kilwa zur Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198) wird für den Bezirk Kilwa verordnet was folgt:

### § 1.

Bei der Arbeiteranwerbung darf Vorschuß in bar oder Waren von den Anwerbern den Angeworbenen nur bis zur Höhe von 5 Rupien gewährt werden.

### § 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder Haft bestraft.

Kilwa, den 24. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Keudel.

J.-Nr. 31605/13. II. B.